

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Pflege wertvoller
Splitterflächen - Vertragsnaturschutz
(Richtlinie Vertragsnaturschutz)**

Erl. des MULE vom...– 25-22101/7.1

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen; Gemeinsame Vorschriften

1. Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen auf der Grundlage

- a) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55) sowie der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017, MBl. LSA 2018 S. 211),
- b) des GAK-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.7.1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2231), in Verbindung mit dem jeweils geltenden Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (im Folgenden: GAK-Rahmenplan),
- c) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.5.2019 (BGBl. I S. 706),
- d) des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.12.2015 (GVBl. LSA S. 659, 662),
- e) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/2010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115)
- f) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193),
- g) der Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
- h) der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/316 (Abl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1),

nach Maßgabe dieser Richtlinien.

1.2 Zuwendungszweck ist der Schutz und die Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft.

1.3 Die Zuwendungen werden aus Landes- und Bundesmitteln gewährt.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gemäß Förderbereich 4 I Nr. 1.2.1 des GAK-Rahmenplanes 2019 – 2022 sind nach diesen Richtlinien insbesondere folgende Vorhaben förderfähig:

Bewirtschaftung und Pflege naturschutzfachlich wertvoller Flächen nach Vorgaben des Naturschutzes innerhalb einer dafür festgelegten Flächenkulisse.

2.2 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb landwirtschaftlicher Produktionsrechte und Zahlungsansprüche,
- b) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- d) Kauf von Tieren,
- e) Kauf von Maschinen und Geräten,
- f) Investive Naturschutzmaßnahmen nach Förderbereich 4 H, Nr. 1.2.1 des GAK-Rahmenplans 2019 – 2022,
- g) Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden

- a) Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608, L 130 vom 19.5.2016, S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/288 (ABl. L 53 vom 22.2.2019, S. 14), die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften,
- b) andere Landbewirtschafter,

- c) Gemeinden, Gemeindeverbände und
- d) gemeinnützige juristische Personen.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 – 2020 (ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1, C 265 vom 21.7.2016, S. 5), zuletzt geändert durch Bekanntmachung (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 10) handelt, oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Landbewirtschaftung und Pflege erfolgt nach naturschutzfachlichen Vorgaben. Die Vorgaben erfolgen auf der Grundlage einer naturschutzfachlichen Bewertung (siehe Nummer 4.1.4).

4.1 Allgemeine Förderkriterien

4.1.1 Der Zuwendungsempfänger muss

- a) die Anforderungen gemäß Nummer 3.1 erfüllen,
- b) eine Pflege oder Bewirtschaftung im Zuwendungszeitraum garantieren,
- c) die beantragten Flächen selbst bewirtschaften oder eine Bewirtschaftung durch Andere gewährleisten.

4.1.2 Die beantragten Flächen müssen im Fördergebiet des Landes Sachsen-Anhalt gelegen sein. Das Fördergebiet ist die auf Feldblöcke abgestimmte Landesfläche.

4.1.3 Die Splitterflächen dürfen nicht künstlich durch Schlagteilung geschaffen werden. Die betreffende Parzelle muss bereits in der Örtlichkeit vorhanden sein. Es dürfen keine angrenzenden Splitterflächen mit der gleichen Bewirtschaftungsform desselben Antragstellers innerhalb eines Feldblocks sein.

4.1.4 Der Zuwendungsempfänger muss die Bestätigung der Eignung der Maßnahme auf der Fläche durch die zuständige Naturschutzbehörde im Formblatt für Pflegeverpflichtungen vorlegen.

4.2 Allgemeine Förderverpflichtungen

Der Zuwendungsempfänger muss die Fläche jährlich mähen oder beweiden.

5. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt mindestens fünf Jahre (Verpflichtungsjahre). Das Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 1.1. und endet am 31.12.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Zuwendungsart: Projektförderung.

6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung.

6.3 Form der Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss.

6.4 Höhe der Zuwendung: Abhängig von der Flächengröße, den geltend gemachten Erschwernissen und dem für die jeweilige Verpflichtung bestimmten jährlichen Förderbetrag (siehe Abschnitt 2).

6.5 Die Zuwendung wird in jährlichen Teilbeträgen gewährt.

7. Veränderungen von Verpflichtungen

7.1 Umwandlung von Verpflichtungen

Während des Verpflichtungszeitraumes kann die Umwandlung in eine andere Verpflichtung beantragt werden, sofern

- a) die Umwandlung erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich bringt,
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird.

Die Umwandlung wird nur nach positiver Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu Absatz 1 Buchst. a zugelassen. Der Verpflichtungszeitraum bleibt bestehen.

7.2 Flächenbezogene Erweiterung von Verpflichtungen

7.2.1 Neu hinzukommende oder bereits vorhandene Flächen, innerhalb der vom Land vorgegebenen Flächenkulisse, ohne bestehende Verpflichtung nach dieser Richtlinie können unter folgenden Voraussetzungen in eine Verpflichtung einbezogen werden:

- a) die zusätzliche Fläche wird nach Maßgabe von Nummer 7.2.2 für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die bestehende Verpflichtung einbezogen oder
- b) die ursprüngliche Verpflichtung wird nach Maßgabe von Nummer 7.2.3 durch eine um die hinzukommenden Flächen erweiterte neue fünfjährige Verpflichtung ersetzt.

7.2.2 Die Einbeziehung in eine bestehende Verpflichtung gemäß Nummer 7.2.1 Buchst. a setzt voraus, dass

- a) dies den Umweltzielen der Verpflichtung dient und durch die Art der Verpflichtung gerechtfertigt ist und die positive Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde hierzu vorliegt,
- b) die Restlaufzeit noch mindestens zwei Jahre beträgt,
- c) sie nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen beeinträchtigt.

Die ursprüngliche Laufzeit der Verpflichtung wird eingehalten.

7.2.3 Wird die ursprüngliche Verpflichtung des Zuwendungsempfängers durch eine neue fünfjährige Verpflichtung gemäß Nummer 7.2.1 Buchst. b ersetzt, so müssen die Zuwendungsvoraussetzungen der neuen Verpflichtung mindestens genauso strikt sein wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

7.3 Übergang des Betriebes, Übergang von Flächen, öffentlich-rechtliche Einschränkungen

7.3.1 Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung oder ein Teil dieser, der der übertragenen Fläche entspricht, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden oder auslaufen, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

7.3.2 Die Übernahme von Verpflichtungen ist vor dem Wirksamwerden der Übertragung der betreffenden Flächen schriftlich unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu beantragen. Dies gilt sowohl für den Übergang eines Betriebes als auch für den Übergang von Flächen. Bei Anerkennung der Übernahme durch die Bewilligungsbehörde wird die Verpflichtung dem Übernehmer für den restlichen Verpflichtungszeitraum übertragen. Ist der Übernehmer bereits an derselben Maßnahme beteiligt, erfolgt eine Übertragung unter Berücksichtigung der Restlaufzeit und der Bestimmungen der bereits bestehenden Verpflichtung. Die übernehmende Person ist verpflichtet, ausgezahlte Zuwendungsbeträge, auch soweit sie an die übergebende Person ausgezahlt worden sind, zurückzuerstatten, wenn die eingegangenen Verpflichtungen von dem Übergeber, nicht oder nicht vollständig eingehalten worden sind. Wird die Verpflichtung nicht übernommen, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

7.3.3 Ist der Zuwendungsempfänger an der weiteren Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtung gehindert,

- a) weil Flächen des Zuwendungsempfängers infolge von öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahren neu parzelliert werden oder infolge von öffentlichen Planfeststellungs-

Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahren nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang bewirtschaftet oder gepflegt werden können oder

- b) weil für Flächen infolge der hoheitlichen Ausweisung von Schutzgebieten die Zuwendungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden können, kann die Verpflichtung an die neue Lage des Betriebes angepasst werden. Erweist sich eine Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

7.4 Wechsel aus anderen Förderprogramme

Ein Wechsel aus anderen Maßnahmen (z.B. FNL, MSL) zum Vertragsnaturschutz kann erst erfolgen, wenn die Verpflichtungsdauer der vorherigen Maßnahme ausgelaufen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle weiteren Zahlungen auf dieser Fläche (z.B. Direktzahlungen oder Natura2000-Ausgleich) bei einem Wechsel in den Vertragsnaturschutz wegfallen.

8. Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von den eingegangenen Verpflichtungen zulassen. Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsbehörde schriftlich und mit entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem der Zuwendungsempfänger oder der Anspruchsberechtigte hierzu in der Lage ist. Höhere Gewalt kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:

- a) Tod des Begünstigten,
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- c) eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb des Zuwendungsempfänger erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- d) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Zuwendungsempfängers,
- e) eine Seuche, die den ganzen Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon befällt oder
- f) Enteignung des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Betriebes, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Konnte die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht erfüllt werden, wird die entsprechende Zuwendung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gezahlt. Das Aussetzen der Zahlung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und andere Verpflichtungen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt. Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden in früheren Jahren erhaltene Fördermittel nicht zurückgefordert, und die

Verpflichtung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden.

9. Revisionsklausel

Erforderliche Anpassungen der einzelnen Förderkriterien, Förderverpflichtungen, anderen Verpflichtungen, insbesondere der Laufzeit der Verpflichtung oder der Zuwendungshöhen für einzelne Maßnahmen, die sich aus einer Änderung der der Zuwendungsgewährung zugrunde liegenden Rechtslage oder aufgrund von Kontrollen ergeben, können mit Wirkung für die Zukunft auch für bereits eingegangene Verpflichtungen durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen werden. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen. Stimmt der Zuwendungsempfänger einer solchen Anpassung nicht zu, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

10. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet,

- a) der Bewilligungsbehörde unverzüglich die Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zahlung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zahlung erheblich sind und
- b) eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes sowie des Bundes und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten auf Verlangen Einblick in die betrieblichen Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretensrecht aller Betriebsflächen einzuräumen.

11. Doppelförderungsverbot

Eine Inanspruchnahme weiterer Haushaltsmittel des Landes, des Bundes und der EU für EU-finanzierte Flächenmaßnahmen auf derselben Fläche ist unzulässig (Ausschluss der Mehrfachförderung).

12. Anweisung zum Verfahren: Verwaltungsbestimmungen

12.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

12.2 Abweichend von den Bestimmungen in Nummer 10.1 der VV zu § 44 LHO zum Verwendungsnachweis gilt, dass der zahlenmäßige Nachweis durch den Auszahlungsantrag geführt wird und der Sachbericht ersetzt wird durch die Erklärung über die Einhaltung von Verpflichtungen, die der Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungsjahres zum 15.01. vorzulegen hat.

12.3 Bewilligungsbehörde für die Gewährung der Zuwendungen sind die jeweiligen Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Antragsteller den überwiegenden Anteil seiner Flächen hat.

12.4 Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid und grundsätzlich für den gesamten Projektzeitraum.

13. Antragsverfahren

13.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks gewährt. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter www.elaisa.sachsen-anhalt.de eingestellt oder in der Antragssoftware zur Agrarförderung (profil inet) verfügbar. Flächenangaben sind ausschließlich elektronisch georeferenziert einzureichen.

13.2 Der vollständige Antrag auf Förderung (einschließlich Anlagen) ist bis zum 15. 5. vor Beginn des Verpflichtungszeitraums bei der zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen. Dies gilt auch für Anträge nach den Nummern 7.1, 7.2 und 7.3.2. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

14. Bewilligung

14.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet vor Beginn des Verpflichtungszeitraums durch schriftlichen Bescheid. Die anfängliche Bewilligung erfolgt für fünf Jahre. Sie umfasst fünf jährlich zu zahlende Beträge. Eine Bewilligung erfolgt nicht, sofern der zu bewilligende Zuwendungsbetrag für den gesamten Verpflichtungszeitraum 500 Euro unterschreitet.

14.2 Kontrollmechanismen

Im Verfahren der Verwaltungskontrolle werden für Bescheide insbesondere Existenz, Flächengröße und gegebenenfalls doppelte Beantragung geprüft. Weiterhin wird mit dem Instrumentarium des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ein Flächenabgleich mit den Verpflichtungen aller anderen vom Land, dem Bund oder der EU finanzierten flächenbezogenen Beihilfen durchgeführt.

Das ALFF prüft die eingegangenen Verpflichtungen in mindestens 5 Prozent der Verträge vor Ort. Festgestellte Abweichungen zum Bescheid werden ggf. als Vertragsverletzung behandelt.

Die Erfüllung der Förderkriterien und Verpflichtungen wird durch Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen überprüft.

15. Auszahlung

15.1 Die Zuwendung wird jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres auf das im Antrag bestimmte Konto ausgezahlt. Voraussetzung für die Auszahlung ist der jährlich bis zum 15. 5. für das laufende Verpflichtungsjahr zu stellende vollständige Auszahlungsantrag

(einschließlich der erforderlichen Anlagen). Die weiteren Antragsbestandteile (z. B. Verpflichtungserklärung, Weidetagebuch/schlagbezogene Aufzeichnungen) müssen jährlich nach Ablauf des Verpflichtungsjahres bis zum 15. 1. bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

15.2 Liegt der Auszahlungsantrag der Bewilligungsbehörde zum vorgegebenen Termin nicht vollständig vor, verringern sich, außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände, die von dem Auszahlungsantrag betroffenen Zuwendungsbeträge des Zuwendungsempfängers pro Arbeitstag der Verspätung um 1 v. H. der Beträge, die im Fall rechtzeitiger Einreichung zu zahlen wären. Beträgt die Terminüberschreitung mehr als 25 Tage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und keine Zuwendung für das laufende Jahr gewährt.

16. Kürzungen, Ablehnungen, Rücknahmen und Verwaltungssanktionen

16.1 Stellt der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes in einem Jahr keinen Zahlungsantrag und legt keinen Flächennachweis für die Maßnahme vor, so wird für das betreffende Jahr keine Ausgleichszahlung gewährt. Im Wiederholungsfall kann das ALFF den Bescheid aufheben und die bereits gewährten Ausgleichszahlungen zurückfordern.

16.2 Die beantragte Zuwendung wird abgelehnt oder zurückgenommen, wenn die Förderkriterien nicht erfüllt sind.

16.3 Die beantragte Zuwendung wird ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen, wenn Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

16.4 Liegt die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so erfolgt die Zahlung auf der Grundlage der ermittelten Fläche.

Abschnitt 2 Besondere Regelungen

1. Mahd

1.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung durch jährliche Mahd. Dazu zählen die Erstmahd bis zum 15. 6. und Zweitmahd ab 1. 9. oder die Erstmahd nach dem 15.8. eines jeden Jahres

1.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

1.3 Besondere Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind ausschließlich solche Flächen, die

- a) innerhalb der Flächenkulisse liegen und
- b) für eine Mahd geeignet sind. Die Eignung der Maßnahme ist gemäß Abschnitt 1 Nr. 4.1.4 festzustellen.

1.4 Besondere Förderverpflichtungen

1.4.1 Die geförderte Fläche ist grundsätzlich nur zu mähen.

1.4.2 Der Nachweis der Nutzungsmöglichkeit einer Ausrüstung für die Einhaltung der Schnitthöhe von mindestens sieben Zentimetern ist erforderlich.

1.4.3 Das Mähgut ist abzutransportieren.

1.4.4 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte Management (z.B. Nutzungszeitpunkt, Mahdtyp) ist einzuhalten.

1.5 Erschwernisse

Folgende Erschwernisse können bei Mahd geltend gemacht werden:

- Mittlere Hangneigung
- Mahdhindernisse
- Zuwegung
- Parzellengröße
- Nutzungszeitpunkte.

Der Grad der Erschwernis gliedert sich in eine geringe, hohe und sehr hohe Stufe. Grundsätzlich gilt die geringe Erschwernis als Basiseinstufung. Bei Erfüllung mindestens eines Faktors in der hohen oder sehr hohen Erschwernis gilt die höchste erreichte Stufe. Die Einstufungskriterien sind der Anlage 1 zu entnehmen.

1.6 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung richtet sich nach dem Grad der Erschwernis. Folgende Fördersätze sind möglich:

- Geringe Erschwernis: 440 Euro je Hektar
- Hohe Erschwernis: 510 Euro je Hektar
- Sehr hohe Erschwernis: 2.100 Euro je Hektar

1.7 Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zulassen.

2. Beweidung

2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von beweidbaren Flächen durch jährliche Beweidung mit Rindern, Schafen und/oder Ziegen.

2.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt 1 Nr. 4 sind einzuhalten.

2.3 Besondere Förderkriterien

Zuwendungsfähig sind ausschließlich solche Flächen, die

- a) innerhalb der Flächenkulisse liegen und
- b) für eine Beweidung geeignet sind. Die Eignung der Maßnahme ist gemäß Abschnitt 1 Nr. 4.1.4 festzustellen.

2.4 Besondere Förderverpflichtungen

2.4.1 Auf der förderfähigen Fläche ist ein Beweidungsregime durchzuführen. Eine Nachmahd ist erforderlich, wenn der Aufwuchs durch Beweidung nicht vollständig beräumt ist oder naturschutzfachliche Zielstellungen eine Nachmahd erforderlich machen. Die Notwendigkeit einer Nachmahd ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu bestätigen.

2.4.2 Das von der zuständigen Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche festgelegte und von der zuständigen Bewilligungsbehörde zum Gegenstand der Verpflichtung erklärte

Weidemanagement (z.B. Nutzungstermin, Nutzungshäufigkeit, Besatzdichte, Besatzstärke, zusätzliche Mahd) ist einzuhalten.

2.4.3 Grundsätzlich ist jährlich eine Weidepflege durchzuführen, mit Ausnahme der ganzjährigen Dauerstandweide.

2.5 Erschwernisse

Folgende Erschwernisse können bei Beweidung geltend gemacht werden:

- Mittlere Hangneigung
- Nachtpferch
- Zuwegung
- Parzellengröße.

Der Grad der Erschwernis gliedert sich in eine geringe, hohe und sehr hohe Stufe. Grundsätzlich gilt die geringe Erschwernis als Basiseinstufung. Bei Erfüllung mindestens eines Faktors in der hohen oder sehr hohen Erschwernis gilt die höchste erreichte Stufe. Die Einstufungskriterien sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2.6 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der jährlichen Zuwendung richtet sich nach dem Grad der Erschwernis. Folgende Fördersätze sind möglich:

- Geringe Erschwernis: 1.150 Euro je Hektar
- Hohe Erschwernis: 1.340 Euro je Hektar
- Sehr hohe Erschwernis: 1.630 Euro je Hektar

2.7 Sonstige Bestimmungen

Die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zu Bewirtschaftungsvorgaben auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde zulassen.

Abschnitt 3 **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

Abschnitt 4 **Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.